

GRILLPLATZORDNUNG im „Aubad und Erholungspark Tulln“

Hinweis: Die in diesem Text vorhandenen personenbezogenen Bezeichnungen sind aufgrund der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes nur in der männlichen Form angegeben, beziehen sich aber selbstverständlich geschlechterneutral sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form.

Stadtgemeinde
Tulln an der Donau
3430 Tulln/Donau
Minoritenplatz 1
T 02272/690-111
F 02272/690-190
sport-freizeit@tulln.at

Für die Benützung der Grillplätze gilt:

Zum Grillen stehen 5 Grillplätze im östlichen Bereich der Erholungsanlage „Aubad“ zur Verfügung, welche nur mit vorheriger schriftlicher Buchung unter <https://partner.venuzle.at/stadt-tulln/venues/c/6/> und Buchungsbestätigung der Stadtgemeinde Tulln genutzt werden dürfen.

- Ab Kassabetrieb gelten für alle Teilnehmer, Gäste und Besucher der Grill-Veranstaltung die gültigen Eintrittstarife lt. Kassa-Aushang. Der Eintritt ist direkt bei der Aubad-Kassa zu entrichten. Außerhalb dieser Zeiten sowie bei „Nicht-Badebetrieb“ ist kein Eintritt zu bezahlen.
- Ab einer Teilnehmeranzahl oder zu erwartenden Besuchern von mehr als 70 Personen wird dem Veranstalter für die Benützungs- und Bereitstellung zusätzlich vorgeschrieben (dieser Betrag ist bei der Schlüsselübergabe zu entrichten):

bis 70 Personen	EUR	25,00
71 bis 100 Personen	EUR	55,00
101 bis 200 Personen	EUR	110,00
ab 201 Personen	EUR	165,00

- Die Buchungsbestätigung ist mitzuführen und auf Aufforderung dem Betriebspersonal bzw. dem Sicherheitsdienst der Tullner Freizeiteinrichtungen vorzuweisen.
- Es dürfen nur die hierfür vorgesehenen Grillplätze zum Grillen benutzt werden.
- Die Verwendung der Grillplätze (Grillplatz = Bereich mit Betoneinfassung bzw. Einfassung mit Steine) ist nur zum Grillen (nur mit Holzkohle) gestattet – Lagerfeuer oder offene Feuerstellen dürfen auf den Grillplätzen sowie im gesamten Gelände des Aubades nicht entzündet werden. Grillen mit Holz ist untersagt.
- Lärmerzeugende Maschinen (z.B. Notstromaggregate, etc.) sowie Lichtenanlagen dürfen nicht verwendet werden. Lautsprecher und Tonwiedergaben dürfen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Musikinstrumente dürfen nur so gespielt werden, dass Unbeteiligte nicht gestört werden. Im Übrigen gilt die Lärmschutzverordnung der Stadtgemeinde Tulln.
- Die Befahrung der gesamten Erholungsanlage „Aubad“ mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung gestattet. Das „Nordtor“ ist ausnahmslos geschlossen zu halten.
- Fremde Einrichtungen (z.B. Baseballplatz, andere Grillplätze) dürfen von den Teilnehmern, Gästen und Besuchern der Veranstaltung nicht genutzt bzw. betreten werden.

- Im Übrigen gilt die kundgemachte Grillordnung und Benützungsordnung für die Erholungsanlage „Aubad“ Tulln sowie die Hausordnung des Aubades für alle Arten von Veranstaltungen am Aubad-Gelände.
- Das Grillen im übrigen Areal der Erholungsanlage außerhalb der gekennzeichneten Grillplätze (Grillplatz = Bereich mit Betoneinfassung bzw. Einfassung mit Steine), speziell bei der Sitzgruppe gegenüber der Südkassa, ist verboten.
- Der Grillplatz ist nach Beendigung des Grillens von allen Abfällen und Unrat (Flaschen, Dosen, Glassplitter und anderen Verunreinigungen) zu reinigen und der wiederhergestellte ordentliche Zustand des Feuerplatzes vom Bademeister bestätigen zu lassen. Die Holzkohle (Grillstelle) ist nach Beendigung des Grillens vollständig zu abzulöschen.
- Zur Sicherheit (Löschzwecke) stehen Wasserbehälter (KEIN TRINKWASSER) im Nahbereich der Grillplätze zur Verfügung.
- Für die Benützung des Grillplatzes sowie für den Erhalt des Schlüssels für die WC-Anlage bei den Feuerstellen sind EUR 100,- in bar bei der Hallenbadkasse als **Kaution** zu hinterlegen. Die Kaution wird nach Rückgabe des Schlüssels im Hallenbad und nach Überprüfung des ordentlichen Zustandes des Grillplatzes retourniert.
- Bei Verlust des von der Stadtgemeinde Tulln für die Toiletteanlagen im Aubad zur Verfügung gestellten Schlüssels verfällt die Kaution für den Schlüssel in Höhe von EUR 100,-. Weiters wird in diesem Falle zusätzlich eine Pauschale von EUR 130,- incl. 20 % MWSt. für den dadurch verursachten Verwaltungsaufwand eingehoben.
- Beschädigungen aller Art, welche nachweislich vom jeweiligen Veranstalter zu verantworten sind, werden dem Antragsteller von der Stadtgemeinde Tulln in Rechnung gestellt.
- Weiters ist den Weisungen des Aufsichts- und Betriebspersonals der Tullner Freizeiteinrichtungen unverzüglich nachzukommen.
- Personen (alle Gäste und Benutzer), die den Bestimmungen dieser Grillordnung, der kundgemachten Benützungsordnung sowie der Hausordnung zuwiderhandeln oder den Anordnungen der Aufsichtsorgane sowie der Betriebsleitung keine Folge leisten, können durch das Betriebspersonal bzw. dem Sicherheitsdienst der Stadtgemeinde Tulln vom Gelände verwiesen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sowie der Kaution besteht diesfalls nicht.
- Die von der Stadtgemeinde Tulln (Tullner Freizeiteinrichtungen) beauftragte Sicherheitsfirma (Fa. Skorpion) ist ermächtigt, die Bestimmungen dieser Grillordnung, die kundgemachte Benützungsordnung und die Hausordnung, sowie die Einhaltung der Anordnungen der Aufsichtsorgane und der Betriebsleitung zu überprüfen.

Hausordnung Aubad

Sehr geehrte Besucher,

wir ersuchen um Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Hausordnung!

§ 1 Geltungsbereich

Für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung oder Zweck, für den das Gelände genutzt wird, gilt die Hausordnung im umgrenzten Gelände mit allen Anlagen und Einrichtungen, einschließlich sämtlicher Zu- und Abgänge (im Folgenden „das Gelände“).

§ 2 Eingangskontrollen

(1) Der vom Veranstalter oder von der Betriebsleitung der Tullner Freizeiteinrichtungen eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen Verstoße gegen die unter § 3 genannten Verbote ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der Personen berechtigt, Bekleidungsstücke oder mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen.

(2) Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, sind zurückzuweisen und am Betreten des Geländes zu hindern.

§ 3 Verbote

(1) Allen Veranstaltungsbesuchern ist untersagt, folgende Gegenstände auf das Gelände zu bringen oder mitzuführen bzw. folgende Handlungen zu tätigen:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales oder politisches Propagandamaterial sowie ebensolche Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- b) Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die als Waffen Verwendung finden können;
- c) Gassprühdosens, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind – Ausnahme: handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- d) Flaschen, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- e) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände;
- f) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist;
- g) Fotokameras, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (außer für private Zwecke);
- h) jegliche werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;
- i) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art zu besteigen oder zu übersteigen;
- j) Waren und Eintrittskarten zu verkaufen oder Drucksachen zu verteilen;
- k) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- l) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
- m) Kraftfahrzeuge zu benutzen, Rad zu fahren oder zu reiten;

- n) die Grünanlagen und Einrichtungen zu verunreinigen und zu beschädigen;
- o) mit Lederbällen außerhalb der dafür zugelassenen Flächen zu spielen;
- p) andere Besucher durch den Betrieb von Rundfunkgeräten und Tonbandgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
- q) das Grillen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen;
- r) offene Feuerstellen zu entfachen
- s) zu nächtigen, zu zelten und Wohnwagen aufzustellen;
- t) Motorboote und Segelboote einzubringen bzw. Windsurfing zu betreiben;
- u) Hunde ins Gelände mitzunehmen;
- v) zu angeln.

§ 5 Verhalten auf dem Gelände

- (1) Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Alle Personen, die das Gelände betreten, haben den Anordnungen der Sicherheits-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie der Feuerwehr und Polizei Folge zu leisten.
- (3) Außerhalb der vorgesehenen Flächen (vorhandene Liegeflächen, Flächen für Grillen und sportliche Betätigungen aller Art) gilt das restliche Gelände als „allgemeiner Auwald“ und befindet sich nicht mehr im gesicherten Bereich. Bei Sturmwarnung ist das Gelände unverzüglich unaufgefordert zu verlassen.
- (4) Abfälle, Verpackungsmaterial und leere Behältnisse sind nicht achtlos wegzuwerfen, sondern in den auf dem Gelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 6 Haftung

Der Aufenthalt auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Hausverbot für die gesamte Dauer der Veranstaltung erteilt werden.

§ 8 Bekanntmachung

Die Hausordnung wird durch Anschläge an den Ein- und Ausgängen des umgrenzten Geländes bekannt gemacht.

Ab einer Teilnehmeranzahl oder zu erwartenden Besuchern von mehr als 50 Personen ist eine gesonderte Benützungsvereinbarung mit der Stadtgemeinde Tulln, Betriebsleitung Tullner Freizeiteinrichtungen, sport@tulln.at, zu vereinbaren. Für öffentliche Veranstaltungen (d.h. eine Teilnahme durch beliebige Personen) ist eine gesonderte Genehmigung lt. dem Nö. Veranstaltungsgesetz bei der Stadtgemeinde Tulln zu beantragen.

Hinweis: Die in diesem Text vorhandenen personenbezogenen Bezeichnungen sind aufgrund der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes nur in der männlichen Form angegeben, beziehen sich aber selbstverständlich geschlechterneutral sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form.